



AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 15.10.2026

Nr. 42

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Oskar Zbig Kaminski 755
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Maciej Bednarski 755
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Stefano Greco 756
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nedelcho Nenkov Velyov 756
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nedelcho Nenkov Velyov 757
- ▶ 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder 757
- ▶ Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen 758

Landeshauptstadt Hannover

- ▶ Bekanntmachung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1934 – An der Strangriede – 759
- ▶ Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzungsverteilung der Jugendparlamentswahl 762

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgwedel

- ▶ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Mühlenberge“ in der Ortschaft Kleinburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift 764

Stadt Gehrden

- ▶ Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gehrden 765

Stadt Sehnde

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Stadt Sehnde – 7. EP Projekt GmbH & Co. KG 766
- ▶ Baumschutzsatzung der Stadt Sehnde 766

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen zum Jahreswechsel:

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt 2026	Mi. 16.12.2026
das letzte Amtsblatt 2026 erscheint am	Mi. 23.12.2026
Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2027	Di. 22.12.2026
das erste Amtsblatt 2027 erscheint am	Do. 07.01.2027
Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2027	Mi. 06.01.2027

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Oskar Zbig Kaminski**

An die nachstehende Person

Name: Kaminski
Vorname(n): Oskar Zbig
letzte bekannte Anschrift: Ulica Kresowa,
66-620 Gubin (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.02.2026, Aktenzeichen 01.07306.708989.9-26, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person in das Ausland nicht möglich war.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 15.10.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Werner

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Maciej Bednarski**

An die nachstehende Person

Name: Bednarski
Vorname(n): Maciej
letzte bekannte Anschrift: Działkowa 2,
98-200 Chojne (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.03.2026, Aktenzeichen 01.07306.709063.3-26, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person in das Ausland nicht möglich war.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 15.10.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Werner

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Stefano Greco**

An die nachstehende Person

Name: Greco
Vorname(n): Stefano
Geburtsdatum: 16.10.1984
letzte bekannte Anschrift: Springer Straße 29,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.10.2026, Aktenzeichen 32.22/H-C2842, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 15.10.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Nedelcho Nenkov Velyov**

An die nachstehende Person

Name: Velyov
Vorname(n): Nedelcho Nenkov
Geburtsdatum: 14.12.1992
letzte bekannte Anschrift: Bachstraße 8,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.10.2026, Aktenzeichen 32.22/H-QM571, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 15.10.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nedelcho Nenkov Velyov**

An die nachstehende Person

Name: Velyov
Vorname(n): Nedelcho Nenkov
Geburtsdatum: 14.12.1992
letzte bekannte Anschrift: Bachstraße 8,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.10.2026, Aktenzeichen 32.22/H-XH451, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 15.10.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

– – –

► **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10 und 55 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. September 2026 (Nds. GVBl. Nr. 77) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 06. Oktober 2026 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2025 (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 15/2025), beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Den Regionsabgeordneten wird eine pauschale Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag in Höhe von 540,00 € gewährt. ²Für Regionsabgeordnete, die auf eine Bereitstellung von elektronischer Hardware (zum Beispiel Notebook) für die digitale Mandats-tätigkeit und den Empfang von Ladungen durch die Region Hannover sowie auf die Übersendung dieser Unterlagen in Papierform verzichten, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 um 40,00 €.“

2. In § 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„¹Regionsabgeordnete erhalten Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchst. a) und b). ²Für die Teilnahme an Sitzungen des Regionsausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % der monatlichen Pauschale gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, für die Teilnahme an den übrigen Sitzungen im Sinne des Satzes 1 in Höhe von 15 % der monatlichen Pauschale gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 je Sitzung gezahlt. ³Für Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) gilt, dass bis zu 36 Sitzungen je Abgeordnete bzw. je Abgeordneter im Kalenderjahr entschädigt werden. ³Fraktions- und Gruppensitzungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder der Regionsversammlung teilnehmen, gelten als Arbeitsgruppen. ⁴Über die pauschale Aufwandsentschädigung hinaus werden nur die in dieser Satzung vorgesehenen Auslagenersatz- und Entschädigungsleistungen gewährt.“

3. In § 2 werden die bisherigen Absätze 2 bis 5 entsprechend zu den Absätzen 3 bis 6.

4. Der neue § 2 Absatz 3 Satz enthält folgende neue Fassung:

„¹Zusätzlich zu den Entschädigungen nach Absatz 1 erhalten

- a) die oder der Vorsitzende der Regionsversammlung den 1,5-fachen Satz der monatlichen Pauschale gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1,
- b) die stellvertretenden Regionspräsidentinnen bzw. Regionspräsidenten den 2,5-fachen Satz der monatlichen Pauschale gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1,
- c) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden den 2,5-fachen Satz der monatlichen Pauschale gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1

als monatliche Aufwandsentschädigung.“

5. Im neuen § 2 Absatz 4 Satz 1 wird der Wortlaut „Absatz 2“ entsprechend geändert in „Absatz 3“.

6. Im neuen § 2 Absatz 6 Satz 1 wird der Wortlaut „Absätzen 1 und 2“ entsprechend geändert in „Absätzen 1 und 3“ und zudem

- a. In Satz 1 der Betrag „120,00 €“ ersetzt durch „140,00 €“,
- b. In Satz 2 Buchstabe a der Betrag „300,00 €“ ersetzt durch „345,00 €“,
- c. In Satz 2 Buchstabe b der Betrag „270,00 €“ ersetzt durch „310,00 €“ und
- d. In Satz 5 der Betrag „13,00 €“ ersetzt durch „15,00 €“.

7. § 7 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 gilt für diese Ausschussmitglieder nur insoweit, als

- a) für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchst. a) als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe des für die Regionsabgeordneten geltenden Sitzungsgeldes für diese Sitzungen gemäß § 2 Absatz. 2 Satz 2 und
- b) für die Betreuung mindestens eines Kindes eine Pauschale von 30,00 € je Sitzung gezahlt wird; die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 Sätze 1 und 3 müssen vorliegen.“

Artikel II

Artikel I tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Hannover, den 06.10.2026

Region Hannover
Jens Palandt
Erster Regionsrat

– – –

► Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44 Abs. 1, 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, §§ 17, 18 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) vom 26.08.2022 in den zurzeit gültigen Fassungen beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung vom 06.10.2026 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen, beschlossen am 24.02.2026 (Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 09/2026):

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

„¹Die in der Technischen Einsatzleitung ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

1.	Leitung der Technischen Einsatzleitung	687,00 €
2.	Stellvertretende Leitung der technischen Einsatzleitung	343,00 €
3.	Beauftragter / Beauftragte für Inneren Dienst	70,00 €
4.	Beauftragter / Beauftragte für Ausbildung	105,00 €
5.	Beauftragter / Beauftragte für Information und Kommunikation	70,00 €
6.	Beauftragter / Beauftragte für Ausstattung und Fahrzeuge	70,00 €.

²Die gleichzeitige Wahrnehmung mehrerer der in Satz 1 genannten Funktionen begründet keinen Anspruch auf mehrere Entschädigungen.“

2. In § 1 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 ergänzt:

„²Eine Vergütung nach Satz 1 erhalten ebenfalls die hauptverantwortlichen Ausbilder/Ausbilderinnen der Technischen Einsatzleitung bei Ausbildungsveranstaltungen (zum Beispiel Sachgebietsausbildungen Stab, Funkausbildungen). ³Satz 2 gilt nicht, wenn die dort genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erhalten. ⁴Das Nähere regelt das jeweils gültige Ausbildungskonzept, welches die untere Katastrophenschutzbehörde zur Verfügung stellt.“

Artikel II

Artikel 1 tritt mit Verkündung in Kraft.

Hannover, den 06.10.2026

Region Hannover
Jens Palandt
Erster Regionsrat

— — —

Landeshauptstadt Hannover

► Bekanntmachung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1934 – An der Strangriede –

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23.12.2010), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 24.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1934 – An der Strangriede – beabsichtigt die Landeshauptstadt Hannover die Sicherung der städtebaulichen Ordnung und den Vollzug einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Die Entwicklung soll sich anhand der beschlossenen Ziele und Zwecke der städtebaulichen Planung vollziehen.

Ziel der Bauleitplanung und der Vorkaufsrechtssatzung ist es, eine langfristig haltbare und funktionsfähige Nutzungsmischung festzusetzen und zu sichern. Insbesondere soll ein überwiegender Teil der Gebäude zu Wohnzwecken nachgenutzt werden. Ziel dabei ist es insbesondere bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Dies soll über Festsetzungen im Bebauungsplan vorbereitet und über die Vorkaufsrechtssatzung im Vollzug gesichert werden. Die Vorkaufsrechtssatzung dient als Sicherungsinstrument, um die Möglichkeit zu erlangen Flächen anzukaufen und diese Flächen in Hinblick auf die städtebaulichen Ziele umzusetzen. Die Nutzungsmischung orientiert sich dabei maßgeblich an den beschlossenen städtebaulichen Zielen und Zwecken.

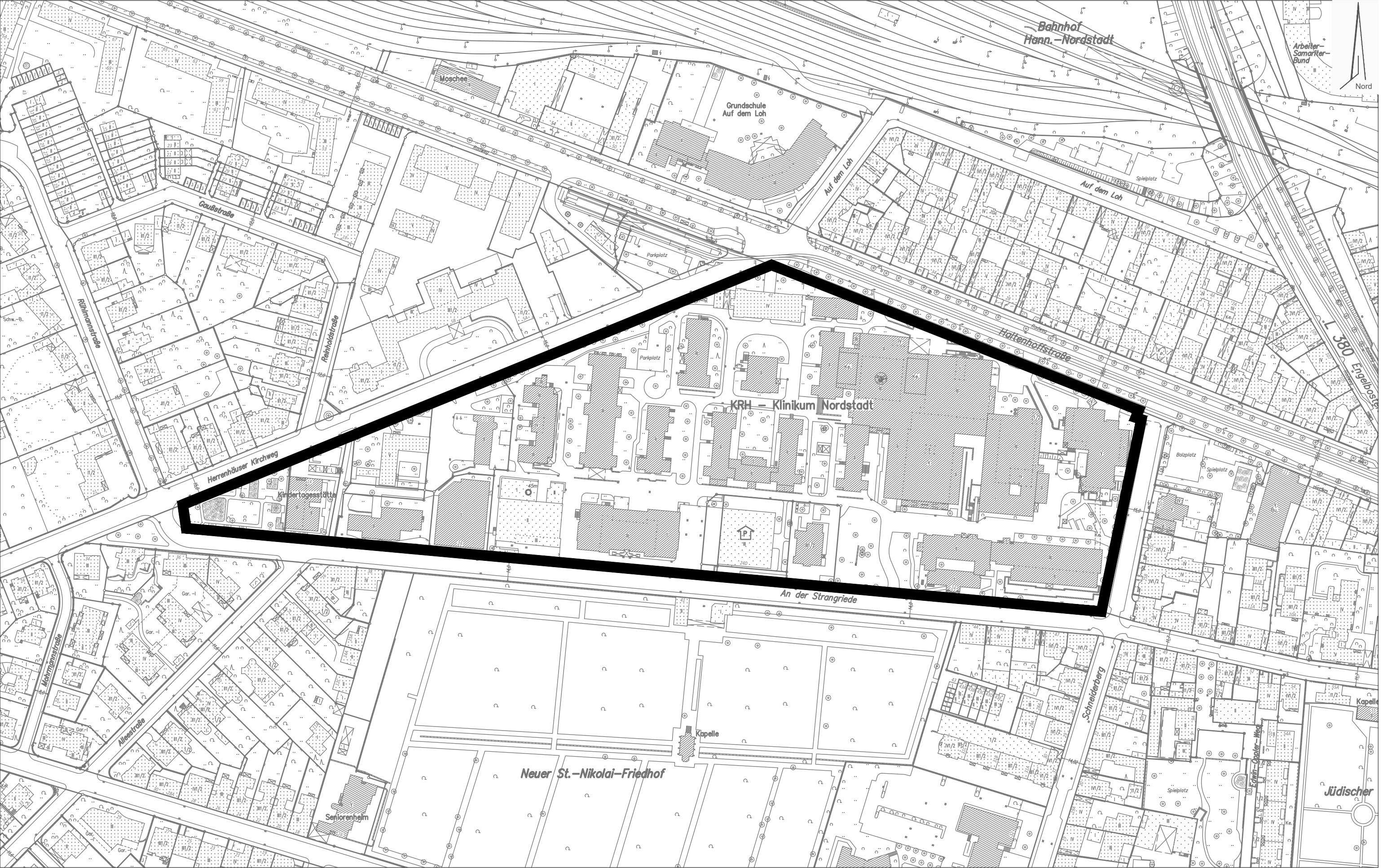
Die vorliegende Vorkaufsrechtssatzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 1934 – An der Strangriede –. Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung (siehe Anlage) befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Vorkaufsrechtssatzung umfasst folgende Flurstücke sowie ihre Nachfolger-Flurstücke:

Gemarkung: Hannover

Flur: 6

Flurstücke: 22/3, 22/10, 22/11, 22/13, 22/14, 22/15,

22/18, 22/19, 22/20, 22/21, 22/22, 22/23, 22/24, 22/25



Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung - An der Strangriede -
Maßstab 1 : 2000

► **Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzungsverteilung der Jugendparlamentswahl**

Das Wahlgremium stellt gemäß § 9 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Landeshauptstadt als endgültiges Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten
– **44.962 Wahlberechtigte**
2. die Zahl der Wähler*innen
– **4010 Wähler*innen**
– **Wahlbeteiligung: 8,92 %**
3. die Zahl der ungültigen Online-Stimmzettel
– **50 ungültige Stimmen**
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
– **3960 gültige und 50 ungültige Stimmen**
5. die Zahl der für die einzelnen Kandidat*innen abgegebenen gültigen Stimmen

Rang	Kandidat*in	Listenplatz	Stimmen
1	Zeen Almohammad	5	185
2	Mila Mayleen Albrecht	3	184
3	Hanna Helena Hülsing	29	174
4	Fabien Barzani	10	170
5	Sophia Raukh	46	169
6	Henri Misfeld	37	140
7	Emilia Erdmann	21	139
8	Tilda Moldenhauer	38	136
9	Evan Adusei Sammo	49	131
10	Milena Kusz	36	129
11	Johanna Bullerdiel	17	125
12	Anike Hildebrand	28	122
13	Joud Zeini	62	105
14	Melisa-Mina Sahin	48	99
15	Ravza Kösem	33	85
16	Sara Boas	13	82
17	Hans Oskar Freiheit	22	78
18	Rebecca Nimo	41	74
19	Saafir Siddique	56	73

Rang	Kandidat*in	Listenplatz	Stimmen
20	Yva Maria Müller	40	71
21	Matteo Sauthof	51	71
22	Khalil Ibrahim	30	66
23	Bilge Celik	18	65
24	Anic Sofi Wappler	59	64
25	Jacob Reccius	47	63
26	Ferdinand Matthias Straßburger	58	
27	Leonid Morkel	39	
28	Justus Budde	16	
29	Charlotte Bieda	12	
30	Maria Schürmann	53	
31	Elen Malaika Glende	24	
32	Anna-Mishel Arutiunova	7	
33	Erik Baumfalk	11	
34	Akasya Pektezel	44	
35	Tilda Worthmann	60	
36	Nathaniel Ayemsegna Atia	8	
37	Shanisa Chidimma Iyamu	31	
38	Inaya Pita Al-Radwany	45	
39	Caspar Louis Eichler	20	
40	Emilian Kukat	35	
41	Emil Henjes-Kunst	27	
42	Daniel Schult	52	
43	Viktoria Pashuk	42	
44	Jauhara-Melia Angely Kreinacke	34	
45	Elias Graefe	25	
46	Julian Ziesing	63	
47	Joshua Zan	61	
48	Leandro Bork	14	
49	Nooralhuda Alhomadah	4	
50	Mattes Marlo Albrecht	2	
51	Shana Dilman Ahmed	1	

Rang	Kandidat*in	Listenplatz	Stimmen
52	Kiki Badoe	9	
53	Ela Theres Dehmel	19	
54	Dylan Paulsen	43	
55	Lucas Bötzel	15	
56	Leonard Harms	26	
57	Emilia Serwecinski	55	
58	Emma Faye Friedrich	23	
59	Finja Stelter	57	
60	Göktürk Lucas Sandfuchs	50	
61	Lukas Kleindienst	32	
62	Alexander Seffer	54	
63	Nele Alsholz	6	

Name	Alter	Stadtbezirk
Yva Maria Müller	17	Südstadt-Bult
Rebecca Nimo	18	Herrenhausen-Stöcken
Sophia Raukh	17	Bothfeld-Vahrenheide
Jacob Reccius	16	Misburg-Anderten
Evan Adusei Sammo	17	Döhren-Wülfel
Melisa-Mina Sahin	17	Kirchrode-Bemerode-Wülferode
Matteo Sauthof	18	Ricklingen
Saafir Siddique	17	Bothfeld-Vahrenheide
Anic Sofi Wappler	18	Vahrenwald-List
Joud Zeini	16	Herrenhausen-Stöcken

6. die gewählten Kandidat*innen gem. Abs. 3

Name	Alter	Stadtbezirk
Mila Mayleen Albrecht	15	Vahrenwald-List
Zeen Almohammad	16	Bothfeld-Vahrenheide
Fabien Barzani	19	Misburg-Anderten
Sara Boas	18	Buchholz-Kleefeld
Johanna Bullerdiek	18	Ricklingen
Bilge Celik	16	Döhren-Wülfel
Emilia Erdmann	13	Vahrenwald-List
Hans Oskar Freiheit	16	Ricklingen
Anike Hildebrand	19	Vahrenwald-List
Hanna Helena Hülsing	13	Kirchrode-Bemerode-Wülferode
Khalil Ibrahim	19	Linden-Limmer
Ravza Kösem	16	Kirchrode-Bemerode-Wülferode
Milena Kusz	17	Misburg-Anderten
Henri Misfeld	16	Bothfeld-Vahrenheide
Tilda Moldenhauer	15	Ricklingen

7. die Reihenfolge der nachrückenden Personen gem. Abs. 4

Platz	Name
1	Ferdinand Matthias Straßburger
2	Leonid Morkel
3	Justus Budde
4	Charlotte Bieda
5	Maria Schürmann
6	Elen Malaika Glende
7	Anna-Mishel Arutiunova
8	Erik Baumfalk
9	Akasya Pektezel
10	Tilda Worthmann
11	Nathaniel Ayemsegna Atia
12	Shanisa Chidimma Iyamu
13	Inaya Pita Al-Radwany
14	Caspar Louis Eichler
15	Emilian Kukat
16	Emil Henjes-Kunst
17	Daniel Schult
18	Viktoria Pashuk

Platz	Name
19	Jauhara-Melia Angely Kreinacke
20	Elias Graefe
21	Julian Ziesing
22	Joshua Zan
23	Leandro Bork
24	Nooralhuda Alhomadah
25	Mattes Marlo Albrecht
26	Shana Dilman Ahmed
27	Kiki Badoe
28	Ela Theres Dehmel
29	Dylan Paulsen
30	Lucas Bötel
31	Leonard Harms
32	Emilia Serwecisnki
33	Emma Faye Friedrich
34	Finja Stelter
35	Göktürk Lucas Sandfuchs
36	Lukas Kleindienst
37	Alexander Seffer
38	Nele Alsholz

Hannover, den 29.09.2026

Gunnar Czimczik
Der Wahlvorsitz für die Wahl zum Jugendparlament der
Landeshauptstadt Hannover

— — —

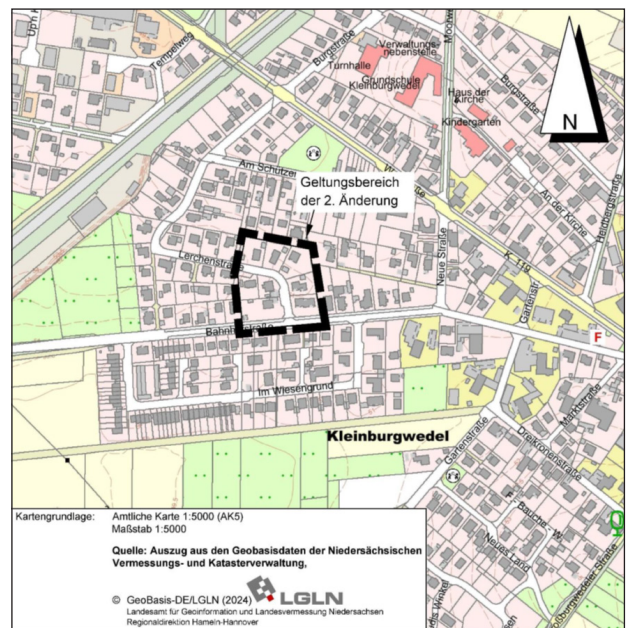
B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgwedel

► **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Mühlenberge“ in der Ortschaft Kleinburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift**

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 01. Oktober 2026 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Mühlenberge“ in der Ortschaft Kleinburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift beschlossen hat.

Der Geltungsbereich dieser Änderung befindet sich in der Flur 8 der Gemarkung Kleinburgwedel. Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Mühlenberge“ wird mit der Begründung in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 2.50, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 05139/8973-680, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Mühlenberge“ in der Ortschaft Kleinburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 02.10.2026

Stadt Burgwedel
Wendt
Bürgermeisterin

— — —

Stadt Gehrden

► Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 und 64 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 30.09.2026 folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Gehrden, zuletzt geändert durch die erste Änderung zur Hauptsatzung vom 25.06.2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird in Buchstabe c am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt. Die Aufzählung der

Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterinnen und der Ortsbürgermeister für die Stadtverwaltung wird um die Angabe „d) Amtliche Bekanntmachungen.“ ergänzt.

2. In § 13 Abs. 4 wird der Standort des Bekanntmachungskastens in Lemmie wie folgt geändert:
„Lemmie Bekanntmachungskasten hängt am historischen Spritzenhaus in der Straße „An der Kapelle““.
3. In § 15 werden die Absätze Abs. 1 und 2 durch die nachfolgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

a) Neuer Absatz 1:
Die Ratsmitglieder, mit Ausnahme der oder des Ratsvorsitzenden, können an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die Teilnahme wird nicht vom Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen abhängig gemacht. Aus wichtigem Grund kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden, von dieser grundsätzlichen Regelung abweichen und die Präsenzpflicht anordnen.

b) Neuer Absatz 2:
„Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik soll der Verwaltung bis zum 3. Tag vor der Sitzung angezeigt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gehrden, den 01.10.2026

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

— — —

Maßgaben zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.
- b. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- c. Bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.

(3) Geschützt sind ebenfalls alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle frei wachsenden Hecken. Als Hecken im Sinne dieser Satzung gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindestlänge von 5 m und einer Mindesthöhe von 2,5 m.

(4) Geschützt sind auch Einzelbäume, Großsträucher und frei wachsende Hecken, die das Maß der Absätze 2 und 3 noch nicht erreicht haben,

- a. wenn sie als Ersatzpflanzungen im Sinne des § 10 dieser Satzung dienen,
- b. wenn sie als Ausgleich- und/oder Ersatzmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 5 des NNatSchG gelten oder
- c. wenn es sich um Gehölze handelt, die im Auftrag der Stadt Sehnde gepflanzt wurden.

(5) Diese Satzung gilt nicht für

- a. Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- b. geschützte Gehölze, die aufgrund der §§ 22 bis 29 BNatSchG anderweitig unter Schutz gestellt sind.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, Gehölze, die nach § 2 geschützt sind, ohne Genehmigung der Stadt Sehnde zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Ein Beschädigen im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Vitalitätsverlust oder Absterben von geschützten Gehölzen führen, beispielsweise

- a. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen,
- b. das Anfahren des Stammes oder das Abschälen der Rinde,
- c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verdichtungen, Befahren oder Parken im Wurzelbereich,
- d. Versiegelungen des Wurzelbereichs mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- e. das Ausbringen von Herbiziden, (Streu-)Salzen, Abwässern oder ähnlichen Stoffen,
- f. das Lagern, Ausschütten, Injizieren oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassenen Herbiziden,
- g. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen,
- h. Feuer oder Heizungsanlagen im Bereich der Kronentraufe eines Baumes,
- i. Verlegung von Leitungen, Rohren oder Kabeln in offener Bauweise.

(3) Ein Verändern im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 bis 4 ausgenommen sind fachgerechte Pflegemaßnahmen (z.B. solche, die den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) in der aktuell gültigen Fassung herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. entsprechen).

§ 4

Freistellungen

Nicht unter die verbotenen Handlungen des § 3 fallen:

- a. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden, bei der objektiv erkennbar die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat, oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Maßnahmen sind der Stadt Sehnde unverzüglich, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag anzuzeigen.
- b. Maßnahmen im Zuge der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Sehnde kann auf Antrag Ausnahmen von den verbotenen Handlungen des § 3 zulassen, wenn
 - a. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht verwirklicht werden kann oder
 - b. durch eine Ausgleichsmaßnahme nach § 9 eine ökologische Aufwertung eines Grundstücks erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Kleinklimas, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Lebensbedingungen für Tiere.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a. der/die Eigentümer/in oder die Eigentümer/innen oder der/die sonstige/n Nutzungsberechtigte/n aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet sind, geschützte Gehölze zu zerstören oder zu verändern und sie nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreit werden können,
 - b. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. ein geschütztes Gehölz einen anderen zu schützenden/geschützten Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt,
 - e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken dem Zweck der natürlichen Verjüngung dient,
 - f. im Zuge einer Baugenehmigung die geschützten Gehölze im Bereich des Baufeldes liegen und das Bauvorhaben nicht gleichwertig an anderer Stelle auf dem Grundstück unter Erhalt geschützter Gehölze realisierbar ist oder
 - g. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. Dieser Pflegehieb erfordert keine Ersatzpflanzung.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungspflicht

- (1) Der/die Eigentümer/in oder die Eigentümer/innen oder der/die sonstige/n Nutzungsberechtigte/n von Grundflächen ist/sind verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze zu er-

halten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu unterlassen.

- (2) Für Bauvorhaben kann eine baumschutzfachliche Baubegleitung verlangt werden.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen nach § 5 sind bei dem zuständigen Fachdienst der Stadt Sehnde in Textform unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die betroffenen geschützten Gehölze (Bäume, Sträucher und Hecken) mit Standort auf dem Grundstück, Gehölzart, Höhe und bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser ersichtlich sein müssen.
- (2) Dem Antrag für Ausnahmen nach § 5 ist ein Plan mit dem/den möglichen Standort/en für die zu leistende/n Ausgleichsmaßnahme/n nach § 9 beizufügen.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss drei Monate vor Ablauf der vorherigen Frist gestellt werden.

§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für eine Liegenschaft im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt, eine Baugenehmigung beantragt oder eine Abbruchanzeige gestellt, so sind in einem Bestandsplan die auf der Liegenschaft vorhandenen geschützten Gehölze mit Standort, Art des Gehölzes, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser, einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt Sehnde zuzuleiten.
- (2) Gleiches gilt für alle geschützten Gehölze, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum, insbesondere der Zuwegung, stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (3) Für alle Planungen und zu allen Vorhaben im Geltungsbereich ist ein Baumschutzkonzept zu erarbeiten, welches die Bauverträglichkeit der betroffenen Bäume und deren Schutzmöglichkeiten definiert. In diesem ist zu prüfen, in welchem Umfang Eingriffe in den Baumbestand tatsächlich unvermeidbar sind. Zum Planungsbeginn ist der geschützte Baumbestand von qualifizierten Sachverständigen zu erfassen, zu beschreiben und hinsichtlich seiner Erhaltungswürdigkeit zu betrachten. In Bezug auf die Planung ist

eine Einzelfallbewertung vorzunehmen, gegebenenfalls sind Alternativen in die Planung einzubeziehen, wenn dadurch Baumbestand erhalten werden kann.

- (4) Der Baumschutz auf Baustellen auf Grundlage der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ sind als Mindestregeln zu beachten und umzusetzen. Der notwendige Baumschutz ist bereits in der Vorplanung und bei den Ausschreibungen zu berücksichtigen. Bereits im Baumschutzkonzept sind hierfür Festlegungen zu treffen.
- (5) Schutzmaßnahmen müssen vor Beginn der Bautätigkeiten hergestellt und vom zuständigen Fachdienst der Stadt Sehnde abgenommen worden sein.
- (6) Im Wurzelbereich geschützter Bäume ist bei genehmigtem Bauverfahren grundsätzlich in Handschachtung oder mittels Saugbagger zu arbeiten.

§ 9 Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Gehölzes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist eine Ausgleichsmaßnahme wie folgt verpflichtend:
 - a. Beträgt der Stammumfang des beseitigten Baumes mehr als 50 cm, ist ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm zu pflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des beseitigten Baumes mehr als 80 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm zu pflanzen.
 - c. Der Standort der Ersatzpflanzung für Bäume ist so zu wählen, dass nachweislich genügend durchwurzelbarer Raum zu Verfügung steht, mindestens jedoch 20 m³ pro Baum bei einer Mindestdtiefe von 1,2 m und einer Maximaltiefe von 1,5 m.
 - d. Bei Beseitigung eines Großstrauches sind zwei Laubgehölze in der Handelsgröße von mindestens 125 cm oder ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 – 14 cm als Ersatzpflanzung vorzunehmen.
 - e. Für die Beseitigung einer geschützten Hecke ist eine Ersatzpflanzung aus Laubgehölzen in der Handelsgröße von mindestens 125 cm vorzunehmen. Je laufenden Meter entfernter Hecke sind mindestens zwei Gehölze der vorgenannten Größe als Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz entfernt wurde.
- (3) Erfolgte Ersatzpflanzungen sind dem zuständigen Fachdienst der Stadt Sehnde anzuzeigen.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von drei Jahren nach Pflanzung angewachsen und vital sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Ersatzpflanzung in der nächstmöglichen Pflanzperiode vorzunehmen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, kann die Stadt Sehnde stattdessen eine Ausgleichszahlung festsetzen. Die Ausgleichszahlung beträgt je Baum EUR 3.000,-. Dieser Betrag verändert sich zum 01. Mai eines jeden Jahres entsprechend der prozentualen Veränderung des Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex), Außenanlagen für Wohngebäude im Berichtsmonat Februar des jeweiligen Jahres gegenüber dem Ausgangswert des Baupreisindex Außenanlagen für Wohngebäude, Berichtsmonat Februar 2026.
- (6) Nach Absatz 5 zu entrichtende Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Sehnde zu leisten. Sie sind zweckgebunden zur Neupflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet zu verwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nr. 3 NNatSchG bzw. des § 10 Absatz 5 des NKomVG handelt, wer
 - a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den verbotenen Handlungen des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt, oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 5 zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 2, oder § 9 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - c. falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht,
 - d. Bautätigkeiten vor Abnahme der Schutzmaßnahmen nach § 8 Absatz 5 beginnt,
 - e. keine Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 durchführt und/oder unterhält.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sehnde, den 02.10.2026

Stadt Sehnde
gez. Kruse
Bürgermeister

Anlage zur Baumschutzsatzung der Stadt Sehnde

Bußgeldkatalog

Nr.	Zuwiderhandlung	Bußgeld
1	Beseitigung eines Baumes ohne Genehmigung	2.000 € – 25.000 € / Baum
2	Zerstörung und Beschädigung des Baumes / wesentliche Veränderung des Aufbaus (Baumkrone, Rinde/Stamm, Wurzel)	
2.1	Bagatellschäden, mutwillig	100 € / Baum
2.2	erhebliche Schäden, die vom Baum naturgemäß von selbst geheilt werden können, z.B. Entfernen von größeren Ästen, Beschädigungen an Nebenwurzeln, Verletzungen der Rinde	200 € – 2.500 € / Baum
2.3	Schäden/Verletzungen, die durch geeignete Pflegemaßnahmen / baumpflegerische Maßnahmen weitgehend reguliert werden können	500 € – 5.000 € / Baum
2.4	schwerwiegende Schäden, die zu erheblichen Wachstumsstörungen oder gar Absterben des Baumes führen können	500 € – 5.000 € / Baum
2.5	schwerwiegende Schäden, die das sofortige Absterben des Baumes zur Folge haben	2.000 € – 15.000 € / Baum

Nr.	Zuwiderhandlung	Bußgeld
3	Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden; ausgenommen solche Mittel, die für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind)	500 € – 1.000 € / Baum
4	Verwendung von Streusalzen (ausgenommen sind anderweitige Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung)	200 € / Baum
5	Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässer oder Baumaterialien	300 € / Baum
6	Befahren, Beparken des Wurzelbereichs, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört	300 € / Baum
7	Grundwasserabsenkungen/ Grundwasseranstauungen im Zuge von Baumaßnahmen	400 € / Baum
8	Nichteinhalten von Anordnungen zum Erhalt und Sicherung von geschützten Bäumen	1.000 €
9	Unterlassene Eintragung geschützter Bäume in den Lageplan im Rahmen von Baugenehmigungen	500 € – 1.000 €
10	Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung	500 €
11	Nichterfüllung der Auflagen zu Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung	1.000 Euro

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code



Unterzeichnet von: Region Hannover
Datum: 13.10.2026